Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sportechnic GmbH, Basel · Stand November 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Sportechnic GmbH, Basel (nachfolgend «Sportechnic») und ihren Kunden. Sie gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Sportechnic, insbesondere für den Handel mit Natursteinen, Rohstoffen, Schüttgütern und Baustoffen sowie für damit verbundene Dienstleistungen.

1.2 Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, auch für künftige Bestellungen, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung, auch wenn Sportechnic ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn Sportechnic sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat und sie diesen AGB nicht widersprechen.

1.4 Mit der Auftragserteilung oder der Annahme der Lieferung anerkennt der Kunde diese AGB. Änderungen der AGB werden auf der Website von Sportechnic (www.sportechnic.com) bekannt gegeben; massgebend ist die zum Zeitpunkt der Bestellung veröffentlichte Fassung.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote, Preislisten, Kataloge, Prospekte und Inserate von Sportechnic sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote mit Befristung gelten bis zum angegebenen Datum.

2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn Sportechnic die Bestellung schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung, auch per E-Mail) oder die Lieferung ausführt. Massgebend für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Sportechnic.

2.3 Angaben in Verkaufsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Masse, Gewichte, Farben, Körnungen und technische Werte sind Richtwerte und keine Zusicherung von Eigenschaften. Natursteine sind Naturprodukte; Abweichungen in Farbe, Struktur, Textur und Mass gegenüber Mustern oder früheren Lieferungen sind naturbedingt und stellen keinen Mangel dar. Verbindlich sind nur Eigenschaften, die schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

2.4 Überschreitet der Kunde mit einer Bestellung das von Sportechnic eingeräumte Kreditlimit, ist Sportechnic von der Lieferpflicht befreit oder kann Vorauszahlung verlangen.

3. Preise

3.1 Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht anders angegeben, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Transportkosten und allfälliger Nebenkosten (zum Beispiel Verpackung, Paletten, Treibstoffzuschlag, Zoll- und Abfertigungsgebühren). Für Lieferungen der Sportechnic GmbH (DE) gelten die Preise in Euro (EUR) zuzüglich der deutschen Mehrwertsteuer.

3.2 Preise für Lagerware werden bei Bestellung fixiert und gelten für Lieferungen innert 14 Tagen. Bei Vorbestellungen, Beschaffungen auf Kundenwunsch und Lieferengpässen gilt der Tagespreis am Bestelltag. Objekt- und Projektpreise gelten ausschliesslich für das genannte Bauvorhaben und können nicht auf andere Objekte übertragen werden.

3.3 Energiekostenzuschläge: Die Preise von Sportechnic enthalten in der Regel keine Energiekostenzuschläge, sofern diese im Angebot nicht ausdrücklich ausgewiesen sind. Von Werken, Steinbrüchen oder Vorlieferanten erhobene Energiekostenzuschläge werden nach den tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Bestellung 1:1 an den Kunden weiterverrechnet.

3.4 Rohstoff-, Transport- und Abgabenvorbehalt: Sportechnic behält sich Preisanpassungen vor, wenn sich zwischen Angebot und Lieferung Kostenfaktoren ändern, die ausserhalb ihres Einflusses liegen,

insbesondere Rohstoff- und Werkpreise, Treibstoffpreise, CO2-Abgaben, LSVA, Maut, Zölle und Steuern, Wechselkurse sowie Hoch- oder Niederwasser bei der Schifffahrt. Solche Mehrkosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

3.5 Wartezeiten: Warte-, Belade- und Entladezeiten von mehr als 15 Minuten, die durch den Kunden oder dessen Baustelle verursacht werden, werden zum jeweils aktuellen Wartezeittarif des Transporteurs verrechnet.

3.6 Minderladungen bei Schüttgut: Die Preise für Schüttgüter basieren auf vollen Ladungen (Lastwagen, Sattelzug, Container oder Schiff). Mehrkosten durch Teil- oder Minderladungen, die im Angebot nicht berücksichtigt sind, werden in jedem Fall weiterverrechnet.

3.7 Konformität: Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bestelltes Material für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist und die am Einbauort geltenden Normen und Vorschriften erfüllt. Mehrkosten aus fehlenden oder unrichtigen Angaben des Kunden werden weiterverrechnet.

4. Lieferung und Leistungszeit

4.1 Lieferfristen und Liefertermine beruhen auf Angaben der Werke, Lieferanten und Spediteure und sind unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus Lieferverzögerungen können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden; ein Rücktritt richtet sich nach Ziffer 13.

4.2 Sportechnic ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. In der Regel erfolgen Komplettlieferungen. Jede Teillieferung kann separat in Rechnung gestellt werden.

4.3 Befindet sich der Kunde mit Zahlungen aus früheren Lieferungen in Verzug, kann Sportechnic weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen zurückhalten.

4.4 Die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Big Bags und Paletten ist Sache des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rücknahme von Paletten erfolgt nur nach vorheriger Absprache und gemäss der jeweils gültigen Preisliste.

5. Arbeitssicherheit

5.1 Der Kunde sorgt dafür, dass die Lieferadresse mit den eingesetzten Fahrzeugen sicher angefahren, befahren und verlassen werden kann und dass das Abladen gefahrlos möglich ist. Die Vorschriften von SUVA und EKAS (Schweiz) beziehungsweise der Berufsgenossenschaften (Deutschland) zur Unfallverhütung sind einzuhalten.

5.2 Werden diese Vorschriften nicht eingehalten oder ist die Sicherheit von Personen oder Fahrzeugen gefährdet, dürfen Sportechnic und die von ihr beauftragten Transporteure die Lieferung oder das Abladen unverzüglich einstellen. Die daraus entstehenden Kosten (Wartezeit, Leerfahrt, Rücktransport, Zwischenlagerung) gehen zulasten des Kunden. Jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus einer solchen Einstellung ist ausgeschlossen.

5.3 Besondere Vorschriften auf der Baustelle oder beim Werk des Kunden (zum Beispiel Zutrittsregeln, Schutzausrüstung, Zeitfenster, Gewichtsbeschränkungen) sind Sportechnic spätestens 5 Arbeitstage vor der Lieferung mitzuteilen. Daraus entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand verrechnet.

6. Annahmeverzug

6.1 Nimmt der Kunde die bestellte Ware am vereinbarten Termin nicht ab oder verweigert er die Annahme, setzt ihm Sportechnic eine angemessene Nachfrist. Kosten für Leerfahrten, Wartezeiten, Rücktransport und Zwischenlagerung gehen zulasten des Kunden.

6.2 Lässt der Kunde auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen oder erklärt er, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann Sportechnic vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sportechnic kann als Schadenersatz wahlweise pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises oder den effektiv entstandenen Schaden geltend machen. Bei Ware, die auf Kundenwunsch beschafft oder speziell bearbeitet wurde, schuldet der Kunde den vollen Kaufpreis.

7. Transport, Lieferort und Versicherung

7.1 Sportechnic liefert an die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferadresse in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Deutschland und auf Anfrage in weitere Länder der EU, sofern die Adresse mit den üblichen Transportmitteln (Lastwagen, Sattelzug, Container, Bahn oder Schiff) erreichbar ist. Lieferungen aus Deutschland in die Schweiz erfolgen über Lieferanten oder Spediteure mit entsprechender Zollabwicklung; die Zollformalitäten und Abgaben sind, sofern nicht anders vereinbart, im Preis nicht enthalten.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk beziehungsweise ab Lager (EXW/ab Werk gemäss Incoterms 2020). Organisiert Sportechnic den Transport, geschieht dies im Namen und auf Rechnung des Kunden; die Transportkosten werden separat ausgewiesen.

7.3 Erschwerte Zufahrts- oder Ablademöglichkeiten (zum Beispiel Gewichts- oder Strassenbeschränkungen, enge Zufahrten, fehlende Abladegeräte, Baustellen ohne befestigte Flächen) sind bei der Offertanfrage anzugeben. Mehrkosten aus nicht gemeldeten Erschwernissen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

7.4 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7.5 Trifft eine Lieferung mit sichtbaren Schäden oder Mengendifferenzen ein, hat der Kunde dies sofort bei der Ablieferung gegenüber dem Transporteur schriftlich auf dem Lieferschein oder Frachtbrief festzuhalten und Sportechnic umgehend zu informieren. Verdeckte Schäden und Mengendifferenzen sind Sportechnic innert 5 Tagen nach Warenerhalt schriftlich anzuzeigen. Verpackungsmaterial und Paletten sind bis zur Erledigung des Falls aufzubewahren.

8. Gefahrenübergang

8.1 Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder Lager verlässt beziehungsweise an den Transporteur, Spediteur oder eine sonst mit dem Versand beauftragte Person übergeben wurde. Dies gilt auch, wenn Sportechnic den Transport organisiert oder die Transportkosten im Einzelfall übernimmt.

8.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder wird er ohne Verschulden von Sportechnic unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

8.3 Bei Abholung durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Transporteur geht die Gefahr mit dem Beladen des Fahrzeugs über. Der Kunde ist für die vorschriftsgemässe Ladungssicherung verantwortlich.

9. Prüfung und Mängelrüge

9.1 Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit, Menge, Sorte und sichtbare Mängel zu prüfen. Mängel sind Sportechnic spätestens 5 Tage nach Warenerhalt schriftlich und mit Fotos zu melden; Transportschäden richten sich nach Ziffer 7.5. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

9.2 Gerügte Ware darf bis zur Erledigung der Beanstandung nicht eingebaut, verarbeitet oder weiterveräussert werden. Nach dem Einbau oder der Verarbeitung sind Beanstandungen wegen Farbe, Struktur, Mass oder Sortierung ausgeschlossen.

9.3 Naturbedingte Abweichungen von Natursteinen und Schüttgütern (Farbe, Maserung, Einschlüsse, Kornverteilung, Oberfläche, Feuchtigkeit, Ausblühungen) sowie handelsübliche Mengen- und Masstoleranzen stellen keinen Mangel dar.

9.4 Bei berechtigten Mängeln leistet Sportechnic nach eigener Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung oder eine angemessene Preisminderung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandelung, Ersatz von Aus- und Einbaukosten oder Folgeschäden, sind im Rahmen von Ziffer 14 ausgeschlossen.

10. Retouren

10.1 Es besteht kein Anspruch auf Rücknahme gelieferter Ware. Eine Rücksendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sportechnic und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

10.2 Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Produkte, die auf Kundenwunsch beschafft, speziell bearbeitet, zugeschnitten oder konfektioniert wurden, sowie angebrochene oder nicht mehr verkaufsfähige Gebinde und lose Schüttgüter.

10.3 Wird Lagerware ausnahmsweise zurückgenommen, erfolgt die Gutschrift in der Regel abzüglich einer Bearbeitungs- und Lagergebühr von 20 % des Warenwerts; Transport- und Palettenkosten werden nicht erstattet.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich Nebenkosten im Eigentum von Sportechnic. Bis dahin hat der Kunde die Ware pfleglich zu behandeln, in wiederverkaufsfähigem Zustand zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

11.2 Sportechnic ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde wirkt dabei mit. Für Lieferungen nach Deutschland gilt der Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB; bei Verarbeitung oder Einbau setzt er sich am neuen Gegenstand beziehungsweise an der Forderung aus dem Weiterverkauf fort, soweit gesetzlich zulässig.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern nicht anders vereinbart. Ein Skonto wird nur gewährt, wenn er in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt wurde. Teillieferungen sind im Umfang der einzelnen Lieferung zu bezahlen.

12.2 Bei Neukunden, grossen Aufträgen, Beschaffungen auf Kundenwunsch oder bei Zweifeln an der Bonität kann Sportechnic Vorauszahlung, Anzahlung oder eine Sicherheit verlangen. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn Sportechnic über den gesamten Betrag verfügen kann.

12.3 Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich Lieferung oder Abnahme aus Gründen verzögern, die Sportechnic nicht zu vertreten hat. Zahlungen dürfen wegen Beanstandungen oder nicht anerkannter Gegenforderungen weder gekürzt noch zurückbehalten werden; eine Verrechnung ist ausgeschlossen.

12.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30.00 erhoben; weitere Inkasso- und Rechtskosten gehen zulasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug werden zudem alle offenen Forderungen sofort fällig.

13. Rücktritt und Stornierung

13.1 Sportechnic kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das Angebot oder die Auftragsbestätigung auf einem offensichtlichen Schreib-, Rechen- oder Übermittlungsfehler beruht, wenn ein Vorlieferant oder Werk nicht oder nicht rechtzeitig liefert, obwohl Sportechnic ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, oder wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt oder seine Bonität nicht gewährleistet ist.

13.2 Lieferverzug: Kann die Ware nicht bis spätestens 4 Wochen nach dem ersten unverbindlich genannten Liefertermin beschafft oder bereitgestellt werden, ist der Kunde berechtigt, die betroffene Bestellung ohne Kostenfolge schriftlich zu stornieren. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

13.3 Stornierung durch den Kunden: Nach Annahme der Bestellung durch Sportechnic ist eine Stornierung nur mit Zustimmung von Sportechnic möglich. Der Kunde schuldet in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 zuzüglich 20 % des Warenwerts oder die effektiv entstandenen Kosten (insbesondere bereits ausgelöste Werkbestellungen, Bearbeitung, Transport, Zoll), je nachdem, welcher Betrag höher ist. Auf Kundenwunsch beschaffte oder speziell bearbeitete Ware kann nicht storniert werden.

13.4 Abholware: Wird Ware, die zur Abholung bereitgestellt wurde, nicht innert 2 Wochen abgeholt, kann Sportechnic sie anderweitig verkaufen oder Lagergebühren verrechnen. Die Nichtabholung gilt als Stornierung durch den Kunden gemäss Ziffer 13.3.

14. Haftung

14.1 Sportechnic haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Jede weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung, ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

14.2 Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Bauverzögerungen, Aus- und Einbaukosten, Ansprüche Dritter oder Schäden aus der unsachgemässen Verwendung, Lagerung oder Verarbeitung der Produkte.

14.3 Soweit eine Haftung besteht, ist sie auf den Rechnungswert der betroffenen Lieferung beschränkt. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

15. Höhere Gewalt

15.1 Ereignisse, die Sportechnic nicht zu vertreten hat und welche die Lieferung erheblich erschweren oder verunmöglichen, befreien Sportechnic für die Dauer und im Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Hoch- und Niederwasser, Unwetter, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen in Werken und Steinbrüchen, Ausfall von Transportmitteln, Grenz- und Zollstörungen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg und Energiemangel.

15.2 Dauert die Störung länger als 3 Monate, können beide Parteien hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferungen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

16. Datenschutz

16.1 Sportechnic bearbeitet Personendaten des Kunden nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz (DSG) und, soweit anwendbar, der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ausschliesslich zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung auf www.sportechnic.com.

16.2 Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, namentlich an Werke, Lieferanten, Transporteure, Zollagenten und Zahlungsdienstleister.

16.3 Erhält der Kunde Zugangsdaten zu einem Kundenportal, hat er diese vertraulich zu behandeln. Sportechnic haftet nicht für Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung dieser Zugangsdaten.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

17.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Sportechnic und dem Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt auch, wenn der Kunde Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat oder ins Ausland geliefert wird.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen AGB unterstehen, ist Basel, Schweiz. Zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts bleiben vorbehalten. Sportechnic ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

17.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.4 Die deutsche Fassung dieser AGB ist massgebend. Übersetzungen dienen nur der Information.

Sportechnic GmbH, Basel – Stand November 2026